



Festsetzungen
zum Bebauungsplan Klosterweg, Fulda.

- 1. Wirkungsbereich**
Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das im Bebauungsplan vom 1.2.63 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.
- 2. Bauart**
Der Mass der baulichen Nutzung darf höchstens betragen
a) in dem als WR I und II westlich des Klosterweges ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,2
Geschossflächenzahl: 0,2 bzw. 0,4
Anzahl der Geschosse: 1 bzw. 2.
b) in dem als WR II östlich des Klosterweges ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,6
Anzahl der Geschosse: 2 (als zwingende Festsetzung).
Wenn die Parzelle 475/31 zur Erweiterung des Altersheimes verwendet wird, kann eine dreigeschossige Bauweise zugelassen werden.
c) in dem als WR III ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,9
Anzahl der Geschosse: 3.
- 3. Abmessung der Gebäude**
3.1 In zweigeschossigen Baugebiet dürfen die Abmessungen der Häuser im Grundriss das Mass von 9,0 x 11,0 m nicht unterschreiten.
3.2 Die Grenzabstände müssen in allen Fällen mindestens 5,0 m betragen, soweit nach § 25 HBO nicht ein grosserer Abstand erforderlich ist.
- 4. Kleintierhaltung**
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.
- 5. Bebauungsplan**
Für die Lage der Häuser ist der Bebauungsplan vom 1.2.1963 richtungweisend.
- 6. Dächer**
6.1 Die im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen festgelegten Dachneigungen müssen eingehalten werden.
6.2 Zur Dachdeckung dürfen nur Ziegeln (engobiert) oder Schiefer verwendet werden.
- 7. Farbliche Gestaltung**
Die farbliche Gestaltung der Aussenseite der Häuser bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht.
- 8. Nebenanlagen**
Die Errichtung von Nebenanlagen wie Schuppen und dergl. ist nicht gestattet.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 wurde vom 2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 19.2.1971 Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

- Neben den amtlichen Katasterausgaben gilt folgende Zeichengebung:
- Grenze des Neufeststellungsbereiches
 - Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baugruppen nicht überschreitbare Linie)
 - vorgeschlagene neuzubildende Grundstücksgrenze
 - fiktiv festgestellte nennbar aufzuhebende Grenzlinien aller Art
 - Grenze von Nutzungsart, Nutzungszonen, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
 - Grundstückszahl
 - 0,2 • 0,3 Baugruppenrandung für vorr. Gebäude
 - Baugruppenrandung für gepl. Gebäude
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - WR I-II Keines Wohngebiet ein- bis zweigeschossig
 - WR II Keines Wohngebiet zweigeschossig
 - WR III Keines Wohngebiet dreigeschossig

Die Festlegungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne gemäss § 9 und der gemäss § 175 und 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in diesem Bebauungsplan übernommen, soweit sie nicht durch diesen Bebauungsplan geändert oder aufgehoben werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden somit alle bisher geltenden Bebauungs- und alle solche weitergeltenden Bauleitpläne, mit Ausnahme des Flächenutzungsplanes, ausser kraft gesetzt.

Zu diesem Bebauungsplan gehören ausserdem:
Begründung vom 31.5.1963.

Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 252/63 vom 1.4.1963
Öffentlich ausgelegt vom 22.4.1963 bis 24.5.1963
amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 13.4.1963.

Fulda, den 4.11.1963
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat
Dieser Bebauungsplan wurde am 1.7.1963 unter Nr. 49/63 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.
Fulda, den 4.11.1963
Der Magistrat
am Jelling
Oberbürgermeister

Genehmigungsversand der Aufsichtsbehörde
GENEHMIGT U. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 14.11.1963

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 wird ab 12.12.1963 bis 30.12.1963 ausgelegt.
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 3.12.1963.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 3.12.1963
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

B E B A U U N G S P L A N N R . 1 0
MASSSTAB 1:500 FULDA, DEN 19.2.1971

KLOSTERWEG
Gemäss § 1, 2, 8 - 1) HBO vom 25.6.1960